

Die soziale Gerichtshilfe für Erwachsene

Eine Vortragsdisposition
von Robert Görlinger
Geschäftsführer der Arbeiter-Wohlfahrt Köln



Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Der Parteivorstand
Archiv

38278

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiter-Wohlfahrt, Berlin SW 61
Herbst 1927.

Inhaltsangabe.

1. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen,
2. Die Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe,
3. Wer soll der Träger der sozialen Gerichtshilfe sein?
4. Der soziale Gerichtshelfer.
5. Literatur.
6. Anhang I und II.

A38278

1.

Die geistigen und rechtlichen Grundlagen.

Das Strafrecht ist, mehr als irgend eine andere Rechtsauffassung, zeitbedingt und spiegelt immer die Auffassungen der herrschenden Klassen im Staate wider.

Mit Recht übt die aufsteigende Arbeiterklasse schärfste Kritik an dieser Massenjustiz. Denn das Strafrecht beruht noch immer auf den Prinzipien der Vergeltung und Abschreckung. Es ist beherrscht von einer der Arbeiterklasse feindlich oder zumindest ohne Verständnis gegenüberstehenden Richterschaft. In seiner ganzen Schärfe wird es doch vornehmlich dem Proletariat fühlbar.

Um so mehr geht es der Arbeiterklasse jetzt darum, entsprechend den veränderten Rechtsverhältnissen das Prinzip der Abschreckung und Vergeltung, das sich durch das Ansteigen der Kriminalität und die immer wachsende Zahl der Rückfälligen sozusagen selbst gerichtet hat, zurückzudrängen und im neuen Strafgesetzbuch den Gedanken der Erziehung zum freien verantwortungsvollen Menschen als einzigen Sinn der Strafe zu verankern.

Als ein Beispiel hierzu vermag am besten die folgende Stelle aus dem Brief eines 22jährigen an seine Eltern gelten, den Otto Zirker, der allzufrüh dahingegangene Gefängnisfürsorger in Thüringen in seiner kleinen Schrift „Der Gefangene“ abgedruckt hat:

„Ihr müßt wissen, daß mich Strafe noch nie gebessert oder mir Furcht eingeflößt hat, sondern daß Strafe stets nur verbittert und überhaupt nicht dazu angetan ist, einen Menschen von dem begangenen Unrecht zu überzeugen und ihn etwas Besseres für Recht ansehen zu lassen, das er dann auch tut. . . . Man bestraft heute einen Gefangenen, um ihn bessern zu können, und ist dies erreicht, so wird er aus dem Zuchthaus entlassen. . . . In ferner Zukunft wird die Strafe als Abschreckungsmittel ihre Bedeutung ziemlich verloren haben. . . . Warum haben mich meine Vorstrafen, die doch auch ziemlich lang waren, nicht gebessert? Weil die Strafe nicht erzieht, auch nicht abschreckend wirkt, wenn man in einer Notlage ist, und man gänzlich den Verstand und Willen verloren hat. Da wirkt nur das sittliche Gesetz, dem jeder untertan ist, wenn er richtig erzogen ist. Denn dies drängt sich ihm in Art eines schlechten Gewissens auf oder als eine Stimme, die zu ihm sagt: Tu das, oder tu das nicht. Bedingung ist hierbei natürlich, daß man diese Stimme als Autorität anerkennt, und dies ist damit erreicht, daß man den Menschen richtig erzieht, ohne Strafe, ohne Abschreckungsmittel, allein durch den Geist, durch Beeinflussung zum Guten.“

DV 10812

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek 1

Laut und eindringlich klingt uns hier die Forderung entgegen, mit der gewonnenen Einsicht ernst zu machen und eine Aenderung in den Methoden und dem Verfahren der gesamten Strafrechtspflege vorzunehmen, angefangen bei der Erfassung des strafbaren Tatbestandes, der Beurteilung des Strafmaßes und nicht zuletzt in der Art des Strafvollzuges.

Aber nicht nur Gesetzes- und Verfahrens-Vorschriften müssen sich wandeln. Auch die Stellung des Richters soll eine Umgestaltung erfahren: weniger eingeengt durch die Vorschriften des Paragraphen soll er sich den Bedürfnissen des Einzelfalles individuell anpassen. Beurteilte die Strafrechtspflege bis heute nur in erster Linie die Tat, so hat sie sich in Zukunft zur Erreichung des Erziehungszieles zuerst mit dem Täter zu befassen.

Auf eine historische Darstellung der ernsthaften Bestrebungen für die vom Schicksal und der Gesellschaft Vernachlässigten in Deutschland muß im Rahmen dieser Ausführungen verzichtet werden. Gedacht ist hierbei an die Geschichte des Erziehungsgebankens im Strafvollzug, von der die gegensätzliche Tätigkeit eines Wichern, Wilkes, Bondy, Hermann, Zirker und vieler anderer Zeugnis ablegen. Man lese nach, was Zirker darüber schreibt in einem Kapitel seiner oben zitierten Schrift. Ebenso interessant sind die Versuche der bisher schon ausgeübten Entlassenenfürsorge der Gefängnisgesellschaften und anderer freier Vereinigungen. (Siehe „Die Fürsorge im Strafrecht“ von Dr. Margarete Sommer, Berlin 1925.) In diesen Bestrebungen können wir Vorläufer jener neuen Hilfseinrichtung „Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene“ erblicken, die schon in einer Anzahl von Städten, z. B. Wiesfeld, Frankfurt, Halle, Magdeburg, Köln usw. eingeführt wurde.

Der Gedanke einer auf Erziehung gegründeten Strafrechtspflege setzte sich zuerst gegenüber dem jugendlichen Straffälligen durch, den man als das hierfür geeignete Objekt ansah. Wir finden in den Gesetzen, die diesen Personenzirkel umfassen, die Einrichtung der sozialen Gerichtshilfe: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und besonders im Jugendgerichtsgesetz für Jugendliche im Alter von 14—18 Jahren, bezw. im Einbernehmen mit dem Staatsanwalt bis zu 21 Jahren! Diese Jugendgerichtshilfe kann in mancher Hinsicht der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene als Vorbild dienen. Eine gesetzliche Grundlage für die soziale Gerichtshilfe für Erwachsene gibt es noch nicht. Doch liegt schon eine amtliche Anerkennung vor in einer allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers vom 8. 3. 1926 (S. W. Bl. 1926 Seite 88) über die Strafzumessung, gerichtet an die Staatsanwaltschaften, die angewiesen werden, in jedem Strafverfahren der Persönlichkeit des Täters besondere Beachtung zu schenken.

Es sollen Ermittlungen gemacht werden über: sein Vorleben, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse z. B. der Tat; ferner soll die voraussichtliche Wirkung der Verurteilung und Strafvollstreckung auf den Täter selbst und seine Familie in Betracht gezogen werden. Diesen Fragen wurden bisher, wie der Minister ausdrücklich betont, nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt.

2.

Die Aufgaben der Sozialen Gerichtshilfe.

Diese Verfügung des preussischen Justizministers enthält das Programm der sozialen Gerichtshilfe. Es umreißt den Hauptteil des Aufgabengebiets dieser Hilfe für Erwachsene. Die wesentliche Tätigkeit soll darin bestehen, daß dem Richter durch den Bericht des Helfers der Blick für den Menschen und seine Lebenslage geöffnet wird. Dessen Schicksal soll er

Für die Aufstellung des Ermittlungsberichtes sind durch den Helfer zu erforschen: Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten z. Bt. der Tat unter Berücksichtigung seines Berufes, Einkommens und Vermögens. Wichtig sind ferner eingehende Mitteilungen über die Umgebung, in der der Täter z. Bt. der Tat lebte und jetzt lebt. So ist vor allem die Beschaffenheit und Lage der Wohnung von großer Bedeutung. (Ist sie dürrig oder gut eingerichtet? Wieviel Räume sind vorhanden? Zahl und Art der Bewohner? Wieviel Betten? usw.)

Der Bericht hat weiter einzugehen auf Bildungs- und Werdegang, bisheriges soziales Verhalten, vor allem aber auf Vorleben und Veranlagung. (Welche Schule hat er besucht? Bis zu welchem Alter? Hat er eine Berufsausbildung erhalten? War er Wanderer, Abenteurer, Spieler? Neigt er zur Trunksucht? Ist er sexuell normal oder abnorm? Schwachsinzig? Psychopath?) Zur Beantwortung der letzten Fragen wird der Rat eines Sacharztes nicht entbehrt werden können.)

Wesentliche Momente zur Beurteilung der Schuldfrage bieten die Angaben des Helfers über das Maß an Einsicht, das dem Beschuldigten zugemessen wird: Ob er z. B. ruhig, kalt, berechnend, schwermütig, harmlos, leichtsinnig, gerade, verlogen oder hinterhältig ist.

Nach über die möglichen Motive zur Tat: Mangelnde Erziehung, Leichtsinn, Verführung, Not oder Willensschwäche, soll sich der Helfer auf Grund seiner Milieu- und Personenkenntnisse in dem Bericht äußern.

Für den Helfer ist die Tätigkeit mit der Abgabe des Berichts an seine Organisation resp. an die Zentralstelle keineswegs abgeschlossen. Er hat vielmehr im Falle einer Verurteilung (etwa mit Bewährungsfrist oder einer Strafaussetzung) dem Verurteilten beizustehen und auf Verlangen einen Führungsbericht abzugeben. Dieser Bericht spielt bei einem beabsichtigten Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege eine besonders beachtliche Rolle. Denn nach § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers von 1920 ist zum Nachweis einer guten Führung nicht genügend, daß über den Verurteilten nichts Nachteiliges bekannt wird. Es ist vielmehr zu prüfen, ob der Verurteilte den bei der Erwirkung der Strafaussetzung in ihn gesetzten Erwartungen und der Forderung eines zufriedenstellenden Gesamtverhaltens entsprochen hat. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, ob ein Erlaß der Strafe auf dem Gnadenwege befürwortet werden kann oder ob es notwendig erscheint, die Bewährungsfrist zu verlängern.

Bei Gefängnisstrafen verbleibt dem Helfer die Aufgabe der Mitwirkung an Gnadengesuchen, an Gesuchen um Strafaufschub, Strafurlaub, vorläufige Entlassung und Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe.

In vielen Fällen wird sich die Gerichtshilfe zu gleicher Zeit mit einer Fürsorge für den Beschuldigten oder Verurteilten und seiner Angehörigen befassen müssen. Doch darf sie diese Art der Betätigung nur als Nebenzweck betrachten, zu dessen Erfüllung in erster Linie das Wohlfahrtsamt als Träger der öffentlichen Fürsorge heranzuziehen ist.

Für alle angeführten Aufgabengebiete aber hat gleichmäßig als oberster Grundsatz zu gelten: „Im System der Parteien des Strafprozesses ist die Stellung der sozialen Gerichtshilfe weder derjenigen des Vertreters des Volksganzen und seiner Ordnung, des Staatsanwalts, noch der des verteidigenden Anwalts des Angeklagten irgendwie zu vergleichen. Sie ist ein drittes und neues, nämlich primär Helferin des rechtsfindenden und des rechtsprechenden Gerichtes.“

Ihre wichtigste und vornehmste Eigenschaft ist unbedingt die Objektivität. Ihre Arbeit und ihre Berichte sollen aufklären, erklären. Ob die

Strafe des Angeklagten danach härter oder milder ausfallen wird und muß, darf nie zum Motiv für die schwierigere Ermittlungsarbeit der sozialen Gerichtshilfe werden. Falsches Mitleid, beschönigende Auskünfte, geben keine Grundlage für Strafmaßnahmen, die erziehen sollen." (S. Baldes, Frankfurt a. M., in seinem Artikel „Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene“. Soziale Praxis, 36. Jahrg., Nr. 18.)

3.

Wer soll der Träger der Sozialen Gerichtshilfe sein.

Wer ist am geeignetsten, ihre Aufgaben im oben angeführten Sinne zu erfüllen, Staatsanwaltschaft und Gericht in der Erforschung des Vorlebens, des Charakters und des Milieus des Angeklagten zu helfen, die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen und psychologischen Ermittlungen anzustellen?

Nicht in Frage kommt (wie auch Baldes ausdrücklich betont) der Polizeibeamte, dem es an der nötigen sozialen Schulung mangelt und mit dessen eigenem Aufgabengebiet — Erfassung des kriminellen Tatbestandes — eine Tätigkeit für die soziale Gerichtshilfe nichts zu tun hat.

Diese Aufgaben fallen allein der Wohlfahrtspflege zu. Ob dabei der öffentlichen oder der privaten der Vorzug gegeben wird, darf nur Frage der Zweckmäßigkeit und des größtmöglichen Erfolges sein und keinesfalls zur Prestigefrage gemacht werden.

Auf einer Tagung der sozialen Gerichtshilfe und Straftatklaffen-Fürsorger hat der Frankfurter Oberstaatsanwalt Dr. Becker beachtliche Gründe, die — auch in dem besonderen Falle der sozialen Gerichtshilfe — für die Behörde sprechen, angeführt. (Abgedruckt bei Baldes a. a. O.) Sie sollen hier zusammengefaßt wiedergegeben werden: „Bei der Behörde sind Stetigkeit und Verschwiegenheit von Amts wegen gewährleistet. Sie ist mit autoritativer Macht ausgestattet. Die Kostenfrage ist geregelt und man ist so nicht der Gefahr ausgesetzt, wenn die Mittel spärlicher fließen, die Tätigkeit einschränken zu müssen.“

Daneben bringt Baldes selbst eine Anzahl von der Praxis immer wieder bestätigter Gesichtspunkte bei, die ebenfalls eine Uebertragung der Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe an die öffentliche Wohlfahrtsbehörde wünschenswert erscheinen lassen.

Da ist zunächst die starke Ueberschneidung des zu behandelnden Personenkreises:

- a) Ein großer Teil der straffälligen Personen ist der öffentlichen Fürsorge schon bekannt geworden. Baldes schreibt sehr mit Recht: „Es steht fest, daß zahllose Verbrecher aus wirtschaftlicher Not geholt haben, trotzdem öffentliche Hilfe gewissermaßen vorbeugend, jedoch erfolglos, weil nicht ausreichend, wirtschaftliche Unterstützung gewährt hat.“
- b) Mit Eintreten der Strafe muß die Familie oft von der öffentlichen Fürsorge in Obhut genommen werden.
- c) Sozial veranlagte Menschen, wie Trinker, Arbeitscheue, Unwirtschaftliche, ebenso auch ehemalige Fürsorgezöglinge, Psychopathen, Geschlechtskranke usw. bilden den Kreis der Menschen, mit denen sich sowohl die öffentliche Wohlfahrt als auch die Strafgerichtsbarkeit

wegen der leichteren Anfälligkeit, ja beinahe Disponiertheit derartiger Personen zu strafbaren Handlungen dauernd zu befasfen haben.

Noch wesentlicher fällt das gleiche Ziel von Strafrechtspflege und öffentlicher Wohlfahrtspflege ins Gewicht und läßt eine Zuweisung der Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe an letztere als die bestmögliche Lösung erscheinen: Gemeinsam ist beiden der Gedanke der sozialen Erziehung. Beide wollen der sozialen Gemeinschaft und dem neuen Staat dienen.

Doch wie in den meisten Zweigen die öffentliche Fürsorge seit Jahren auf die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen angewiesen ist, und seit Einführung der Verordnung über die Fürsorgepflicht auch laut gesetzlicher Grundlage (§ 5) diese Zusammenarbeit anstreben muß, werden auch in der sozialen Gerichtshilfe öffentliche und private Wohlfahrtspflege einander die Hand reichen, etwa so: Die Behörde errichtet ein zentrales Bureau, dessen Leiter sie — im Einvernehmen mit den freien Organisationen — stellt und besoldet. Aus den Reihen der Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, der Inneren Mission, der jüdischen Wohlfahrtspflege usw. werden ehrenamtliche Helfer benannt, die sie bei der Durchführung aller Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe unterstützen. Nur von diesen Helfern — dessen sollte sich jede beteiligte Organisation ebensogut wie die amtliche Stelle bewußt sein — hängt Gelingen oder Mißerfolg dieser großen sozialen Aufgabe ab.

Darum noch ein Wort über die Menschen, die wir zu dieser Arbeit als geeignet erachten.

4.

Der soziale Gerichtshelfer.

Er muß in erster Linie über ein ausgesprochenes Einfühlungsvermögen verfügen. Denn es gilt, einen möglichst genauen und tiefen Einblick in das Seelenleben der angeklagten oder beurteilten Menschen zu gewinnen. Dabei muß denkbar feinfühlig und taktvoll vorgegangen werden, um bei dem Untersuchten nicht das Gefühl aufkommen zu lassen, daß er ausgeforscht wird, sonst verschließt er sein Innerstes. Den Ausschlag für die Erfolgsaussicht aller weiteren Maßnahmen wird in der größten Zahl der Fälle das Zustandekommen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Helfer und Betreuten geben.

Die Erkundigungen für die Aufstellung des Berichts sind an möglichst vielen Stellen und diskret einzuziehen. (Wie und wo das am besten zu geschehen hat, darüber gibt das für den Gerichtshelfer unentbehrliche Buch von Alice Salomon „Soziale Diagnose“ Aufschluß.)

Die soziale Gerichtshilfe muß ihre gesetzliche Verantwortung durch das in Bearbeitung begriffene Strafgesetzbuch finden. Es müssen die Un-erziehbaren durch ein anderes Gesetz, das Bewahrgesetz, vom allgemeinen Strafvollzug ausgehalten werden. Im Strafvollzug selbst muß mit einer größeren Zahl für diese Aufgabe zulänglich vorgebildeter Gefängnisfürsorger überall ein neuer freier Geist einziehen. Bitter nötig sind eine ausreichende Anzahl Uebergangshome für entlassene Sträflinge! Wenn die Hilfe an den gesunkenen Mitmenschen immer erfolgreicher werden soll, muß man heute schon ans Werk gehen.

Helfen mit aller Kraft!

Diese Kraft wird die Schwierigkeiten überwinden.

Literatur.

Artikel „Entwicklungsmöglichkeiten der sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene“ von Verw.-Oberinspektor S. Baldeß, Frankfurt a. M. (Soziale Praxis, Jahrg. 36, Nr. 18 und 19.)

Joseph Güllner, Gerichtsreferendar, Artikel „Soziale Gerichtshilfe“. (Zeitschrift Caritas, 3. und 4. Heft 1927.)

Dr. Otto Birker: Der Gefangene. Fackelreiter-Verlag, Werther, Lontoburger Wald.

Dr. Margarete Sommer: Die Fürsorge im Strafrecht. Heymann, Berlin 1925.

Dr. Alice Salomon: Soziale Diagnose. Heymann, Berlin 1926.

Anhang I.

Das Landgericht
Das Amtsgericht
Der Oberstaatsanwalt
Der Leiter der Amtsanwaltschaft.
Ort:

Wien, den 19.....
Telefon: Amt 0840/8851.

Urschriftlich u. u.

an die Geschäftsstelle der Sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene

in

Vertraulich!

W i e n

mit dem ergebenden Ersuchen um gefl. Neußerung in der Strafsache gegen
.....
wegen
Hauptverhandlung am vor
Zimmer Nr.:

Der Beschuldigte hat um Betreuung durch
gebeten.

I. Personalien.

1. Vor- und Zuname, Beruf:
2. Wohnung:
3. Geburtstag und Ort:
4. Verheiratet mit:
5. Zahl der Kinder:
6. Religionsbekenntnis:
7. Letzte Arbeitsstelle:
8. Name, Beruf, Wohnort der Eltern:
9. Vorstrafen:

.....
Unterschrift der anfragenden Stelle.

III. Bericht des Helfers.

Es ist ein umfassendes Bild der Persönlichkeit des Täters, mit allen bei Strafzumessung und Gnadenrecht bedeutenden Umständen vor, bei und nach der Tat aufzuzeichnen. Insbesondere ist aufzuklären in wie weit die Tat auf einer verwerflichen Gesinnung oder Willensneigung und in wie weit sie auf Ursachen beruht, die dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen.

1. Vorleben (Schulbesuch, Schulabschluß, Ausbildung, Arbeitsstellen)?

Teilnahme am Kriege?

Liegt erhebliche Kriegsbeschädigung vor?

Hat Nachweis vorgelegen?

2. Gegenwärtige persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse?

Wohnung, Familienzusammensetzung?

Familienleben?

Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auch der im Haushalt lebenden Angehörigen)?

3. Allgemeiner Eindruck?

Leumund, Charakter und besondere Eigenschaften (Trunksucht, Arbeitsfurch, Niederlichkeit, Streitsucht, Wirtschaftlichkeit)?

Hat der Täter erhebliche Krankheiten durchgemacht?

Wann?

Welche?

4. Ist bei der beschuldigten Person anzunehmen, daß die Tat in voller Einsicht der sich ergebenden Folgen begangen wurde?

War evtl. seelische oder materielle Not stärker als die Einsicht?

5. Hat der Beschuldigte Anstalten gemacht, die Folgen der Tat wieder gut zu machen?

Wodurch?

6. Die durch die Verurteilung oder Strafvollstreckung für den Täter oder seine Familie zu erwartenden Nachteile (Verlust der Stelle, Verlust des Einkommens)?

7. Empfiehlt sich Aussetzung der Vollstreckung des Urteils und Aussetzung einer Bewährungsfrist?

Sind für diese Zeit besondere Maßnahmen zu treffen (Unterbringung in einer passenden Lehr- und Arbeitsstelle, Unterstellung unter Schulaufsicht)?

Würde der Zweck der Strafvollstreckung durch Umwandlung in eine Geldstrafe bei dem Täter in höherem Maße erreicht werden?

8. Zusammenfassende Äußerung des Helfers in gedrängter Form:

St. In, den 19.....

Hilfslos-Heim-Stiftung
Hilfslos-Heim

Deutliche Unterschrift des Helfers.

R B I n , den 19.....

.....
Deutliche Unterschrift des Helfers.

Die Geschäftsstelle der S. G. S. f. G.

R B I n , den 19.....

Urschriftlich

d.....

in

R B I n

nach Erledigung ergebenst zurückgereicht.

IV. Strafvollstreckung.

(Bemerk über eine etwaige bedingte Strafaussetzung evtl. Ende der Bewährungsfrist, Zahlung einer etwaigen Geldbuße. Falls Strafvollstreckung eingeleitet: in welcher Anstalt wird vollstreckt? Wann kommt der Verurteilte zur Entlassung?)

Anhang II.

Merkblatt

betreffend die Soziale Gerichtshilfe für Erwachsene.

Die Soz. G. H. f. Erwachsene ist eine caritative Einrichtung ohne behördlichen Charakter und bezweckt, in Strafverfahren den Gerichten und der Staatsanwaltschaft in allen Fragen, die für die Strafzumessung, die etwaige Bewilligung einer bedingten Strafaussetzung, einen etwaigen Gnadenerweis und die Vollstreckung der Strafe bedeutsam sind, helfend zur Seite zu stehen. Ihre Aufgabe besteht daher vorzugsweise darin, Berichte über Persönlichkeit, Vorleben, Veranlagung, Umgebung, Familien- und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters zu erstatten, die Verurteilten und ihre Familien während der Strafverbüßung zu betreuen und nach Verbüßung der Strafe eine etwaige Entlassenen-Fürsorge, namentlich Sorge für Arbeit und Unterkommen, zu übernehmen.

In Köln wird die S. G. H. ausgeübt durch folgende Verbände:

- 1.) Caritasverband (katholisch),
- 2.) Innere Mission (evangelisches Wohlfahrtsamt),
- 3.) Jüdisches Wohlfahrtsamt,
- 4.) Arbeiterwohlfahrt,
- 5.) Wohlfahrtsverband (interkonfessionell),
- 6.) Wohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft.

Dem (Der) Beschuldigten steht es frei, aus den vorgedachten 6 Verbänden einen zu wählen, der für ihn (sie) oder seine (ihre) Familie die Soziale Gerichtshilfe ausüben soll. Falls keine Wahl erfolgt, soll die Betreuung durch die zuständigen Organe der Städtischen Wohlfahrtspflege erfolgen.

Ich wünsche, von

betreut zu werden.

Ich werde wegen der Betreuung alsbald schriftliche Mitteilung zu den Akten machen.

Wegen der Betreuung habe ich keinen Wunsch.*)

Köln, den

(Unterschrift.)

*) Nichtzutreffendes zu durchstreichen.